

Nebentätigkeit "Dozent"

Beitrag von „faming_teach“ vom 6. November 2022 16:34

Hi an die community, wollte mich kurz erkundigen, ob womöglich eine Genehmigung von Nöten ist, wenn man als verbeamteter Lehrer: in in NRW einmal monatlich an einem Samstag oder Sonntag (sprich in seiner "Freizeit" ;-)) einen Workshop für interessierte Personen anbietet. Das Genre des Workshops ist ja egal...

Ich weiß nur, dass wenn man diesem als "Nebentätigkeit" unterhalb der Woche nachgeht, dann ist es Genehmigungspflichtig - jedoch am Wochenende sollte es doch grundsätzlich "egal" sein, oder?



Habt einen tollen Sonntag

Beitrag von „kodi“ vom 6. November 2022 16:55

Der Tag spielt für die Nebentätigkeit keine Rolle.

Je nachdem wie deine Tätigkeit da genau aussieht, ist sie anzeigen- oder genehmigungspflichtig.

Anzeigepflichtig wäre sie z.B. wenn es nur eine Vortragstätigkeit ist. Workshop hört sich jetzt erst einmal nach genehmigungspflichtig an.

LBG §49 und §51 sind die entsprechenden Vorschriften.

[Info der Bezirksregierung Münster.](#)

Beitrag von „Seph“ vom 6. November 2022 18:29

Und auch das Genre ist nicht ganz egal. Es gibt durchaus Themen, die mit dem Amtseid unvereinbar sind und auch solche, die Zweifel an der charakterlichen Eignung des Beamten begründen können.

Beitrag von „fossi74“ vom 6. November 2022 20:10

Zitat von Seph

Es gibt durchaus Themen, die mit dem Amtseid unvereinbar sind und auch solche, die Zweifel an der charakterlichen Eignung des Beamten begründen können.

An welche Themen denkst du da so? Den Workshop "Wie klaue ich Abituraufgaben?" wird der TE wohl kaum anbieten wollen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 7. November 2022 00:31

Das Nebentätigkeitsrecht ist mit Fallstricken gesegnet und die Sanktionen können SEHR hart sein, wenn man sich nicht an die Spielregeln hält. Als Beamter hat man sich in seiner Freizeit zu erholen oder den Unterricht vorzubereiten.

Einige Infos und Links dazu habe ich hier zusammengetragen:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

Falls die Nebentätigkeit nicht angemeldet bzw. (bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten) genehmigt wurde, kann das RP die Einkünfte per Gehaltskürzung einziehen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. November 2022 06:54

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Als Beamter hat man sich in seiner Freizeit zu erholen oder den Unterricht vorzubereiten.

Erstes sicher. Das zweite ist Teil des Dienstes. Ansonsten, ja. Dass der Workshop am Wochenende statt findet, spielt keine Rolle. AFAIK.

Beitrag von „Seph“ vom 7. November 2022 07:14

Zitat von fossi74

An welche Themen denkst du da so? Den Workshop "Wie klaue ich Abituraufgaben?" wird der TE wohl kaum anbieten wollen.

Mal abgesehen von klar strafbaren Inhalten (z.B. "Wie koche ich Crystal Meth?" u.ä.) denke ich da auch an Themen wie z.B. das Leiten eines Audits bei Scientology (und damit die Mitgliedschaft in dieser Sekte), welche ernsthafte Zweifel an der Verfassungstreue und/oder der charakterlichen Eignung aufkommen lassen kann. Aber auch legale und relativ unkritische Tätigkeiten in der Freizeit bedürfen einer Prüfung: das VG Stuttgart hatte 2009 z.B. entschieden, dass Table-Dancing vor Publikum nicht mit dem Polizeidienst vereinbar sei. Wie das bei Lehrkräften aussieht, vermag ich nicht zu übertragen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 7. November 2022 07:47

Zitat von Seph

Leiten eines Audits bei Scientology

Fällt das nicht unter Glaubensfreiheit?

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 08:06

Zitat von O. Meier

Fällt das nicht unter Glaubensfreiheit?

Ich glaube nicht.

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 08:08

Wir wollen aber an dieser Stelle dann doch mal festhalten, dass es jede Menge Lehrkräfte gibt, die nebenher als Dozenten tätig sind und dass das im Regelfall unkompliziert genehmigt wird. Dass es beantragt werden muss, ist natürlich ebenfalls klar.

Beitrag von „Seph“ vom 7. November 2022 09:07

Zitat von O. Meier

Fällt das nicht unter Glaubensfreiheit?

Scientology ist in Deutschland keine anerkannte Religionsgemeinschaft, sondern ganz klar eine Sekte, die zudem totalitäre Strukturen aufweist und aufgrund der vermutlichen Verfolgung verfassungswidriger Ziele seit geraumer Zeit vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Eine Tätigkeit in dieser Organisation dürfte schwer mit dem Amtseid eines Beamten vereinbar sein.

Im Kern ging es mir auch gar nicht um das konkrete Beispiel, sondern lediglich darum, dass es im Einzelfall Themen gibt, die auch eine sonst unkritische Dozententätigkeit nicht genehmigungsfähig machen. Wie [fossi74](#) das aber schon festgestellt hat, ist das i.d.R. unkritisch. Nur muss die Genehmigung dieser Tätigkeit dennoch vorab beantragt werden und kann nicht einfach so ausgeübt werden.

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 11:07

Ach so, nur der Vollständigkeit halber: Wir sprechen natürlich von Nebentätigkeiten gegen Entgelt. Ehrenamtlich darf auch ein Beamter sich engagieren, wie er lustig ist, solange die Dienstgeschäfte nicht darunter leiden.

Beitrag von „Marsi“ vom 7. November 2022 12:51

Zitat von fossi74

Wir sprechen natürlich von Nebentätigkeiten gegen Entgelt. Ehrenamtlich darf auch ein Beamter sich engagieren, wie er lustig ist

Was spielt das Geld denn für eine Rolle? Solange der Dienst nicht beeinträchtigt wird, sollte es doch egal sein, ob man bezahlt wird oder nicht?

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 13:00

Es gibt halt einen Unterschied zwischen "Arbeit" (bezahlt) und "Ehrenamt" oder "Hobby" (beides nicht bezahlt). Das Arbeitszeitgesetz (für Beamte nicht einschlägig, aber analog anzuwenden) spricht nun mal explizit von "Arbeitszeit".

Beitrag von „Flupp“ vom 7. November 2022 15:44

Zitat von fossi74

Ach so, nur der Vollständigkeit halber: Wir sprechen natürlich von Nebentätigkeiten gegen Entgelt. Ehrenamtlich darf auch ein Beamter sich engagieren, wie er lustig ist, solange die Dienstgeschäfte nicht darunter leiden.

Das ist in BW nicht ganz so salopp geregelt.

Öffentliche Ehrenämter sind anzeigenpflichtig (die Genehmigung allerdings automatisch erteilt), sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten zählen nur bis zu einer Geringwertigkeitsschwelle (pekuniär oder zeitlich!) nicht als Nebentätigkeit. Sobald der erste Euro fließt sind diese entweder allgemein genehmigt (aber anzeigenpflichtig) oder müssen individuell geprüft werden.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 7. November 2022 18:49

Zitat von fossi74

Wir wollen aber an dieser Stelle dann doch mal festhalten, dass es jede Menge Lehrkräfte gibt, die nebenher als Dozenten tätig sind und dass das im Regelfall unkompliziert genehmigt wird. Dass es beantragt werden muss, ist natürlich ebenfalls klar.

Wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Nebentätigkeiten sind anmeldpflichtig, jedoch in der Regel genehmigungsfrei.

"In der Regel" daher, weil eine tägliche Tätigkeit als Musicalhauptdarsteller vermutlich verwehrt würde, weil das Schlafbedürfnis am nächsten Vormittag doch zu ausgeprägt wäre 😊

Beitrag von „WillG“ vom 7. November 2022 18:59

Zitat von Wolfgang Autenrieth

weil das Schlafbedürfnis am nächsten Vormittag doch zu ausgeprägt wäre

Da bin ich ja froh, dass mein Netflix-Abo noch nicht aus diesem Grund untersagt wurde...

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 20:05

Zitat von Wolfgang Autenrieth

"In der Regel" daher, weil eine tägliche Tätigkeit als Musicalhauptdarsteller vermutlich verwehrt würde, weil das Schlafbedürfnis am nächsten Vormittag doch zu ausgeprägt wäre

Eine Freundin ist seit Jahren jedes Jahr für einige Wochen als Darstellerin und Regisseurin eines Musicals unterwegs. Laienmäßig (aber nicht - haft!), also ohne Gage, aber in dieser Zeit dann heftig. Da fällt auch viel Unterricht aus. Genehmigt bekommt sie das problemlos. Da fällt aber natürlich auch immer reichlich Werbung für die Schule ab (es sind auch immer Schüler von ihr beteiligt; es ist aber keine Schulveranstaltung).

Beitrag von „fossi74“ vom 7. November 2022 20:06

Zitat von WillG

Da bin ich ja froh, dass mein Netflix-Abo noch nicht aus diesem Grund untersagt wurde...

Du wirst lachen: So abwegig ist das gar nicht.

Beitrag von „WillG“ vom 7. November 2022 20:44

Zitat von fossi74

Du wirst lachen: So abwegig ist das gar nicht.

Jetzt hast du mich neugierig gemacht.

Okay, I'll bite...

Beitrag von „fossi74“ vom 8. November 2022 08:07

Naja, zugegeben ist das schon etwas weit hergeholt - aber wenn du dank Binge-Watching permanent so übermüdet bist, dass du deine Dienstpflichten vernachlässigt...

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 8. November 2022 08:27

Ich finde das nicht weit hergeholt. Deshalb habe ich Serien abgeschworen und schaue kürzere Sachen auf Youtube, mal einen Film oder spiele eben Videospiele. Nichts davon macht so bing Problem wie Serien ☺

Beitrag von „golum“ vom 8. November 2022 08:29

Zitat von fossi74

Naja, zugegeben ist das schon etwas weit hergeholt - aber wenn du dank Binge-Watching permanent so übermüdet bist, dass du deine Dienstpflichten vernachlässigt...

Fastnachtsfreitags waren schon manchmal Lehrkräfte nicht dazu in der Lage ihre Dienstpflichten adäquat auszuüben. Bei Weiberfastnachtspartys bis in den frühen Morgen kamen die quasi von der Party in die Schule.

Beitrag von „Marsi“ vom 8. November 2022 09:43

Zitat von golum

Bei Weiberfastnachtspartys bis in den frühen Morgen kamen die quasi von der Party in die Schule.

Also, wie bei jeder anderen Berufsgruppe auch.

Solange sie nicht noch betrunken sind ^_(□)_/^

Beitrag von „golum“ vom 8. November 2022 09:49

Zitat von Marsi

Also, wie bei jeder anderen Berufsgruppe auch.

Solange sie nicht noch betrunken sind ^_(□)_/^

An einer BBS mit älterer SuS-Klientel möge sich jede(r) auch dazu eigene Gedanken bzgl. der "Kundschaft" machen... 😂

Beitrag von „WillG“ vom 8. November 2022 19:03

Zitat von fossi74

Naja, zugegeben ist das schon etwas weit hergeholt - aber wenn du dank Binge-Watching permanent so übermüdet bist, dass du deine Dienstpflichten vernachlässigt...

Nur mal so als Gedankenexperiment:

Dass ich mittel- bis langfristig mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen könnte, wenn ich dauerhaft meine Dienstpflichten verletzte, ist ja klar. Obwohl sogar da ja die Hürde bei Beamten recht hoch ist, bis der Dienstherr echt mal aktiv wird. Aber dass konkret gegen meinen Netflixzugang vorgegangen werden kann, stimmt dann ja dennoch nicht, oder?

Beitrag von „fossi74“ vom 8. November 2022 21:21

Nein, keine Sorge.

Beitrag von „WillG“ vom 8. November 2022 22:20

Puh... 